

Christlichen Lebens dienen kann." Beide Verpflichtungen liegen dem Bischöfe ob, also ist es Pflicht der Pfarrer, in besonderem Falle die Anzeige bei denselben zu machen. Der (angeblich wenigstens) vorliegende Fall nämlich, daß ein Diakon unter den vorausgesetzten Bedingungen die Dispens erlangt, ist ausdrücklich von der heiligen Congregation behandelt worden in der schon citierten Antwort an den Bischof von Wich 1. Juli 1891: Die Bischöfe sollen in beiden Fällen (der andere Fall betraf eine Ordensperson) dem heiligen Officium von der erteilten Dispens Anzeige machen und inzwischen sich dasjenige angelegen sein lassen, was in demselben Decret vom 20. Februar 1888 vorgeschrieben wird."

Auf Antrag des Bischofes erhält der Ordinarius auch (auf fünf Jahre) vom heiligen Stuhle die Vollmacht, die Vicare und Kapläne in gleicher Weise wie die Pfarrer allgemein zu subdelegieren. Eine solche Vollmacht ist z. B. dem Herrn Fürstbischof von Breslau zutheil geworden.

Krynynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

XII. (Sociale Predigten.) „Drei Monate Fabrikarbeiter“, so lautet der Titel eines rasch berühmt gewordenen Buches des protestantischen Theologie-Candidaten Paul Göhre. Jeder Seelsorger sollte es lesen, um sich über das wirkliche Denken, Leben und Streben der Arbeiter zu informieren. Der Verfasser erzählt nur, was er selbst gesehen, erlebt und den Leuten, mit denen er zusammen gearbeitet, abgelauscht hat. Das ist es, was seine Darlegungen so beachtenswert macht. Denn „die innersten Gedanken dieser Leute, ihre Gesinnungen, die sie nur äußern, wenn sie unter sich und unbelauscht sind, lernt der Priester nur schwer und lückenhaft kennen; vor ihm pflegt sich jedermann, auch der Arbeiter, gerne in sein Sonntagsgewand, thatsächlich und bildlich gefasst, zu werfen“. (S. 2.) Geradezu erschreckend sind die Mittheilungen über den religiösen Nihilismus (6. Cap. „Bildung und Christenthum“) unter den Arbeitern. Der Verfasser schreibt da unter anderem (S. 157): „Es ist kein Zweifel: heute denkt das Volk . . . noch an keine Empörung und Revolution. Aber es ist abermals kein Zweifel, daß ihre Gefahr näher ist, als das Volk wohl selbst wähnt. Und sie wird in dem Augenblick da sein, wo zu der religiösen Verwahrlosung der Industrie-Arbeitermassen, die heute im ganzen vollendet ist, die sittliche hinzutritt; wo aus jener die letzte Consequenz für diese gezogen wird. Hier also, und nicht in der politischen und wirtschaftlichen Organisierung der Massen, liegt der verhängnisvollste Einfluß der socialdemokratischen Agitation; und hier, in der Vernichtung des überlieferten Christenthums hat sie ihren bisher größten Erfolg gehabt.“

Eben hatte ich diesen, durch zahlreiche Beispiele erhärteten Satz gelesen, als mir Nummer 2 der „Correspondenz des P. G. B.“ „Associatio P. S.“ vom 21. Februar auf den Tisch gelegt wurde.

Auf die bange Frage, die mir auf den Lippen schwebte: „Was ist da zunächst zu thun?“ antwortete gleich der erste Artikel mit der Aufschrift: „Die Predigt und die sociale Frage.“ Als Bestätigung der oben ausgesprochenen Ansicht des protestantischen Theologen lese ich auch hier: „Der moderne Socialismus, dessen Vordringen überall parallel mit dem Umsichgreifen der religiösen Gleichgiltigkeit und der wirtschaftlichen Noth geht, ist nach dem offenen Geständnis seiner Anhänger nichts anderes, als Atheismus und Materialismus in nacktester Form. Ihm gegenüber gilt es, in dem von ihm bedrohten Volke vor allem die christlichen Grundlehren von Gott und seinen Werken, der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, von der Natur und der ewigen Bestimmung des Menschen zu befestigen, daher auf diese Grundlehren immer wieder hinzuweisen und die in Umlauf gebrachten Einwendungen gegen dieselben zu entkräften. Die Nothwendigkeit und Wirklichkeit der göttlichen Offenbarung, die Stiftung und die Bedeutung der Kirche für die Menschen müssen um so eingehender dargelegt werden, als gerade das Festhalten an Offenbarung und Kirche dem Volke den sichersten Halt gegenüber der socialistischen Verführung bietet. Um das Vertrauen zur Kirche im arbeitenden Volke zu kräftigen, ist es dienlich, nach dem Beispiele der Encyklika über die Arbeiterfrage auch auf jene Seite ihrer Thätigkeit hinzuweisen, welche auf die Linderung der materiellen Noth der Völker stets gerichtet war und noch jetzt gerichtet ist.“ . . . „Wo die socialistischen Bestrebungen unmittelbar Boden zu gewinnen drohen oder schon gewonnen haben, müssen die einzelnen christlichen Wahrheiten sammt ihren Folgerungen, auf deren Leugnung der Socialismus sich aufbaut, gründlich dargethan und muß nachgewiesen werden, wie die Bekämpfung derselben, weit entfernt, etwas zur Lösung der gegenwärtigen Noth beizutragen, vielmehr nur geeignet ist, das Volk unheilbar zu schädigen und alles Recht und alle Ordnung der Unterdrückung und Zerstörung preiszugeben. Die hier gemeinten Wahrheiten und Forderungen sind insbesondere die von der Einsetzung der Familie und der Anordnung der bürgerlichen Gewalt durch Gott, von der Heiligkeit und Unantastbarkeit des Eigenthums, von der allen Menschen und Classen geschuldeten Liebe und Gerechtigkeit, von dem auf allen Menschen seit dem Sündenfalle lastenden Gesetze der Arbeit und des Leidens, von dem alleinigen vollkommenen Ausgleiche zwischen Tugend und Lohn, Sünde und Strafe im jenseitigen Leben.“ Es seien diese Mittheilungen geschlossen mit der sehr beachtenswerten Mahnung (l. c. S. 19): „Gerade deshalb, weil die Predigt der christlichen Wahrheit das erste der Mittel ist, um dem zerrütteten Gesellschaftskörper die ersohnte Heilung zu verschaffen und weil die christliche Wahrheit nur in ihrer Gesamtheit diese Heilung bewirken kann, ist es mehr als nothwendig, die Hauptlehren des christlichen Glaubens und die Hauptforderungen des christlichen Gesetzes in ihrer Gänze dem Volke lebendig zum

Bewußtsein zu bringen und unermüdet als die göttliche Richtschnur für alles Denken und Wollen allen einzuschärfen. Es ist darum wichtiger als je, daß das reine Moralisiren vermieden und der Systemlosigkeit in der Auswahl der Predigtstoffe ein Ende gemacht werde.“ Fiat!

Graz.

Mois Stradner

fürstbischöflicher Hofaplan und Ordinariats-Secretär.

XIII. (Privilegium der Vigil von Epiphanie.)

Betreffend dieses Privilegium finden wir sogar in den neuesten Pastoral- und liturgischen Werken ganz verschiedenartige, ja geradezu entgegengesetzte Angaben, weswegen es wohl nicht ohne Interesse sein dürfte, die diesbezüglichen liturgischen Bestimmungen hier hervorzuheben. Nebst den Vigilien der Centralfeste ist auch die Vigil vor dem Feste der Erscheinung des Herrn privilegiert; denn seiner Bedeutung nach gehört dieses Fest noch unmittelbar zu jenem der Geburt Christi und ist eigentlich als fortgesetzte Weihnachtsfeier zu erachten, daher auch wegen der Weihnachtsfreude mit der Vigil kein Fasten verbunden. Diese Vigil ist aber keineswegs in einem so hohen Grade mehr bevorzugt, wie die Vigilien der Centralfeste. Während die Vortage der letzteren jedes Fest ohne Ausnahme ausschließen, läßt die Vigil vor Epiphanie ein festum duplex occurrens und höhere Feste, nicht aber ein duplex translatum oder semiduplex zu und hat daher nur das Vorrecht einer dominica per annum. In so einem Occurrenzfalle müßte dann aber diese Vigil immer commemoriert werden, selbst wenn das occurrierende Fest ein duplex I. cl. wäre, und zwar in der Vesper, den Laudes und der Messe, hätte auch die neunte Lection und das zweite Evangelium in der Messe. Das Officium ist dasselbe wie am Feste der Beschneidung des Herrn nebst proprium und hat also auch neun Lectionen; in der Vigilmesse sind drei Orationen. Fällt die besagte Vigil auf einen Sonntag, so wird sie wie jene vor Weihnachten am Tage selbst gefeiert, der Sonntag aber als dominica vacans ganz außeracht gelassen. Zur Verlegung verdrängter Feste ist der Vortag von Epiphanie gehindert und zwar nicht bloß für die Mutation, sondern auch (nach der vorherrschenden Ansicht der Rubricisten) für die Translation. Aus dem Angeführten ergibt sich zugleich, daß die Vigil vor Epiphanie in keiner Weise zu jenen Tagen gerechnet werden dürfe, welche jedes festum duplex ausschließen, als da sind die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, der Aschermittwoch und die Tage der Charwoche.

Diese Consequenz findet zunächst eine praktische Anwendung bei einigen Arten privilegierter Requiemsmessen, für welche demzufolge die fragliche Vigil keinen gehinderten Tag bildet. Es sind dies alle Requiemsmessen, auch corpore iam sepulto, und nicht bloß die missa unica sollemnis (wenigstens cantata) ist gestattet, sondern auch statt der solennen eine stille Messe de Requiem, allerdings nur an Be-